

Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Torgau GmbH (SWT) für den Netzanschluss und dessen Nutzung (GAS) ab Mitteldruck - AGB Anschluss - gültig ab 1. Februar. 2010



1. **Anwendungsbereich**

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln den Anschluss einer Gasanlage an das Erdgasverteilernetz der SWT in Mitteldruck oder einer höheren Druckstufe und dessen weiteren Betrieb sowie die Nutzung dieses Anschlusses zur Entnahme von Erdgas.

Im Sinne des Anschlussnutzungs- und Netzanschlussvertrages sowie dieser AGB ist:

 - 1.1. **Anschlussnutzer**, jedermann im Sinne des § 17 des Energiewirtschaftsgesetzes (ENWG), der einen Anschluss an das Erdgasverteilernetz des Netzbetreibers in Mitteldruck oder einer höheren Druckstufe zur Entnahme von Erdgas nutzt.
 - 1.2. **Anschlussnehmer**, jedermann im Sinne des § 17 EnWG, in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Erdgasverteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen wird.
 - 1.3. **Lieferant**, wer über das Netz des Netzbetreibers Anschlussnutzer mit Erdgas versorgt.
 - 1.4. **Netznutzer**, der Gläubiger des Anspruchs auf Netzzugang (Lieferant oder Anschlussnutzer).
 - 1.5. **Messstellenbetreiber**, ein Netzbetreiber oder ein Dritter, der die Aufgabe des Messstellenbetriebs und, soweit nichts anderes im Sinne des § 9 MessZV vereinbart ist, auch die der Messung wahrnimmt.
 - 1.6. **Messdienstleister**, ein Netzbetreiber oder ein Dritter, der die Aufgabe der Messung wahrnimmt, ohne Messstellenbetreiber zu sein.
 2. **Netzanschluss; Netzanschlusskosten; Netzanschlusskapazität**
 - 2.1. Die Anlage des Anschlussnehmers (Gasanlage) wird bzw. ist über den Netzanschluss an das Verteilernetz der SWT angeschlossen. Der Netzanschluss und seine Eigentumsgränze, der Ort der Energieübergabe sowie die Bezeichnung der Messstelle als dem Ort, an dem der über den Netzanschluss entnommene Energiefluss messtechnisch erfasst wird, sind im Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag einschließlich Anlagen beschrieben. Die Gasanlage umfasst alle Anlagenteile hinter der im Netzanschlussvertrag definierten Eigentumsgränze mit Ausnahme der im Eigentum der SWT oder Dritter befindlichen Betriebsmittel, wie z. B. Druckregelgerät und Messeinrichtungen. Die Gasanlage dient dem Anschlussnutzer zur Entnahme von Energie aus dem Verteilernetz.
 - 2.2. Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen nach den anerkannten Regeln der Technik durch die SWT bestimmt.
 - 2.3. Netzanschlüsse gehören grundsätzlich zu den Betriebsanlagen der SWT und stehen in deren Eigentum oder sind ihr zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird. Die Betriebsanlagen der SWT werden nur vorübergehend auf netzbetreiberfremden Grundstücken errichtet (Scheinbestandteil). Die Betriebsanlagen der SWT werden nach den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen der SWT und nach Maßgabe des § 49 EnWG ausschließlich von dieser hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
 - 2.4. Muss zum Netzanschluss eine ein besonderes Druckregelgerät oder eine besondere Einrichtung angebracht werden, so kann die SWT verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich zur Verfügung stellt. Der Anschlussnehmer hat gegebenenfalls die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen.
 - 2.5. Netzanschlüsse müssen frei zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Sie dürfen insbesondere nicht überbaut und nicht mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Netzanschlusses ist der SWT unverzüglich mitzuteilen.
 - 2.6. Die SWT ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung sowie jede vom Anschlussnehmer veranlasste Änderung, auch Trennung oder Beseitigung, des Netzanschlusses zu verlangen (Netzanschlusskosten).
 - 2.7. Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat die SWT die Anschlusskosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den ggf. zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.
 - 2.8. Der Anschlussnehmer trägt die Verantwortung dafür, dass die vertraglich vereinbarte vorzuhaltende Leistung in kW am Netzanschluss (Netzanschlusskapazität) nicht überschritten wird. Auf Wunsch des Anschlussnehmers wird die SWT – soweit ihr technisch und wirtschaftlich zumutbar – die Vorhalteleistung in kW erhöhen. Voraussetzung hierfür ist die einvernehmliche Änderung des Netzanschlussvertrages einschließlich der Kostenfestsetzung in Form eines weiteren Baukostenzuschusses sowie ggf. weiterer Netzanschlusskosten.
 - 2.9. Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben grundsätzlich der SWT die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers zur Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Im Sinne dieser Bedingungen und der zugrunde liegenden Verträge ist ein Erbbauberechtigter einem Grundstückseigentümer gleichgestellt (Eigentümergeklärung).
 - 2.10. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten der Umverlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Umverlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten der SWT fordert.
3. **Baukostenzuschuss**
 - 3.1. Der Anschlussnehmer hat zusätzlich zu den Netzanschlusskosten vor dem Anschluss an das Netz der SWT einen angemessenen Baukostenzuschuss zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung oder Verstärkung der Verteileranlagen zu zahlen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.
 - 3.2. Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen. Der Baukostenzuschuss kann bis zu 100 % der Kosten betragen.
 - 3.3. Ein weiterer Baukostenzuschuss kann von der SWT verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das ursprüngliche Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Ein Anspruch auf einen weiteren Baukostenzuschuss besteht bei einer unberechtigten Leistungserhöhung nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Leistungsanspruchnahme über die vereinbarte Leistung hinaus nur ausnahmsweise erfolgte und zukünftig unterbleiben wird. Der Ausnahmefall gilt als widerlegt, sobald die vereinbarte Leistung in den darauf folgenden 24 Monaten wiederum überschritten wird.
 - 3.4. Den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten wird die SWT getrennt errechnen und dem Anschlussnehmer ausweisen.
 4. **Gasanlage**
 - 4.1. Der Anschlussnehmer ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung, den Betrieb und die Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen oder von ihm betriebenen Anlagenteile verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten, soweit nichts anderes vereinbart ist.
 - 4.2. Hat der Anschlussnehmer die Gasanlage hinter der vereinbarten Eigentumsgränze oder Teile hiervon einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung oder Betriebsführung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
 - 4.3. Die Errichtung, Erweiterung oder Änderung und, soweit die Anlage zwischen Eigentumsgränze und Messeinrichtung betroffen ist, die Instandhaltung der Gasanlage darf außer durch die SWT nur durch Fachfirmen durchgeführt werden. Die Arbeiten haben in Absprache bzw. nach vorheriger Information der SWT zu erfolgen. Für die Instandhaltung im Übrigen und die regelmäßige Überprüfung der Gasanlage hat der Anschlussnehmer Fachfirmen zu beauftragen. Die einschlägigen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DVGW Arbeitsblatt G 600) und die Technischen Anschlussbedingungen in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu berücksichtigen. Die SWT ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
 - 4.4. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in § 49 EnWG niedergelegten Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Das Zeichen einer akkreditierten Prüfstelle (z. B. DVGW-Zeichen oder CE-Zeichen) bekundet unterstützend, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
 5. **Inbetriebsetzung**
 - 5.1. Die SWT oder deren Beauftragter schließen die Gasanlage über den Netzanschluss an das Verteilernetz an und nehmen den Netzanschluss in Betrieb. Die elektrische Anlage dahinter nehmen die SWT oder in Absprache mit ihr Fachfirmen in Betrieb.
 - 5.2. Jede Inbetriebsetzung der Gasanlage ist bei der SWT mit dem im Internet bereitgestellten Vordruck zu beantragen.
 - 5.3. Die Inbetriebnahme der Gasanlage setzt die ordnungsgemäße Installation einer den technischen Mindestanforderungen der SWT entsprechenden Messeinrichtung voraus.

- 5.4. Die SWT ist berechtigt, die Inbetriebsetzung von der vollständigen Zahlung fälliger Netzanschlusskosten und Baukostenzuschüsse abhängig zu machen.
- 5.5. Die SWT kann für die Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen; die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Dem Anschlussnehmer ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien der SWT nicht oder in wesentlich geringerer Höhe als die Pauschale entstanden.
- 5.6. Der Anschluss von Anlagen zur Gaseinspeisung ist mit der SWT abzustimmen und bedarf einer gesonderten vertraglichen Regelung. SWT kann den Anschluss von der Einhaltung der von der SWT festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor störenden Auswirkungen in das Gasversorgungsnetz abhängig machen. Insoweit und bezüglich sonstiger Fragen der Planung, der Errichtung, des Betriebs und der Änderung von Anlagen zur Gaseinspeisung, die an das Verteilernetz der SWT angeschlossen werden, gelten die Technischen Anschlussbedingungen der SWT.
- 5.7. SWT ist berechtigt, die Gasanlage vor und, um störende Auswirkungen auf Einrichtungen der SWT oder Dritter auszuschließen, nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 5.8. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die SWT berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- 5.9. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Gasanlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt die SWT keine Haftung für die Mängelfreiheit der Gasanlage.
- 6. Nutzung des Anschlusses; Betrieb der Gasanlage**
- 6.1. Der Anschlussnutzer kann nach Maßgabe des Anschlussnutzungsvertrages und dieser Bedingungen Erdgas aus dem Verteilernetz der SWT entnehmen. Die Leistung in kW darf dabei weder die im Anschlussnutzungs- noch die im Netzanschlussvertrag vereinbarte vorzuhaltende Netzanschlussleistung in kW überschreiten.
- 6.2. Kann der Netzanschluss zeitgleich von mehreren Anschlussnutzern über verschiedene Messstellen genutzt werden, darf zur Aufrechterhaltung eines sicheren Netzbetriebs die Summe der zeitgleich in Anspruch genommenen Leistung in kW aller Anschlussnutzer nicht höher sein als die zwischen Anschlussnehmer und SWT vereinbarte.
- 6.3. Bei einer mehrmaligen Überschreitung der vereinbarten Netzanschlussleistung ist die SWT zur Unterbrechung der Anschlussnutzung oder ggf. zur Trennung des Anschlusses berechtigt. Wurde wegen Überschreitung der vereinbarten Netzanschlusskapazität ein weiterer Baukostenzuschuss an die SWT gezahlt, gilt ab diesem Zeitpunkt die (anteilige) Leistungserhöhung auch für den Anschlussnutzer.
- 6.4. Stellt der Anschlussnutzer bzw. der Anschlussnehmer Anforderungen an die Gasbeschaffenheit, die über die vertraglichen Verpflichtungen der SWT gegenüber dem Anschlussnutzer, dem Anschlussnehmer oder dem Netznutzer hinausgehen, obliegt es diesem selbst, auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb von Geräten und Anlagen zu treffen.
- 6.5. Erreicht im Falle der Leistungsmessung innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren der an einer Messstelle höchste tatsächlich in Anspruch genommene Leistungswert einer stündlichen Messperiode in kW nicht 70 % des Wertes der festgelegten vorzuhaltenden Netzanschlussleistung in kW, so ist die SWT berechtigt, ab dem 11. Jahr die vorzuhaltende Netzanschlussleistung entsprechend dem tatsächlichen Leistungsbedarf des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers in Abstimmung mit dem Anschlussnehmer anzupassen. Über die konkrete Höhe sowie ein gegebenenfalls geändertes Netzanschlusskonzept werden die SWT und der Anschlussnehmer rechtzeitig vorher schriftlich eine Vereinbarung treffen.
- 6.6. Der Anschlussnutzer wird ausschließlich zugelassene und geprüfte Verbrauchsgeräte benutzen und keinerlei Veränderungen oder Einwirkungen an dem Netzanschluss und den Messeinrichtungen vornehmen. Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte hat der Anschlussnehmer bzw. -nutzer dem Netzbetreiber mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit störenden Auswirkungen auf den Netzbetrieb zu rechnen ist.
- 6.7. Die Gasanlage des Anschlussnehmers und die Verbrauchsgeräte des Anschlussnutzers sind unter Beachtung der Technischen Anschlussbedingungen und weiterer Technischer Anforderungen der SWT so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer sowie störende Auswirkungen auf Einrichtungen der SWT oder Dritter ausgeschlossen sind; dies gilt auch für Wiederinbetriebnahmen nach Versorgungsunterbrechungen. Die Weiterleitung und/oder -verteilung des über den Netzanschluss bezogenen Erdgases ist nur mit schriftlicher Zustimmung der SWT zulässig.
- 7. Störung und Unterbrechung der Anschlussnutzung (netzbezogene und sonstige Umstände)**
- 7.1. Eventuelle Fehler oder Störungen des Netzes sind der SWT unverzüglich zu melden.
- 7.2. Sollte die SWT durch höhere Gewalt (z.B. Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Verteileranlagen, Maßnahmen nach §§ 16, 16a EnWG, hoheitliche Anordnungen) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen der SWT, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.
- 7.3. Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, wenn dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs, sonstiger Gefährdungen und Störungen des Gasverteilernetzes im Rahmen der §§ 16, 16a EnWG oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Anlagen oder Sachen von erheblichem Wert erforderlich ist. Ist zur Unterbrechung der Anschlussnutzung die Trennung der Gasanlage vom Netz der SWT erforderlich, so ist die SWT auch hierzu berechtigt.
- 7.4. Die SWT wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Trennung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Der Anschlussnutzer und der Anschlussnehmer werden die SWT hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.
- 7.5. Die SWT wird eine beabsichtigte Unterbrechung oder sonstige Einschränkung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt geben, z. B. durch Veröffentlichung in regionalen Tageszeitungen. Bei kurzen Unterbrechungen ist sie zur Unterrichtung nur gegenüber Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Gaszufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Eine Benachrichtigung kann entfallen, wenn die Unterrichtung:
- nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die SWT dies nicht zu vertreten hat,
 - die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- 7.6. Bei Störungen in Teilen der Gasanlage, zu denen ausschließlich die SWT Zugang hat, übernimmt die SWT die Beseitigung. Der Anschlussnehmer, gegebenenfalls vertreten durch den Anschlussnutzer, kontaktiert hierzu die SWT. Die Störungsbeseitigung wird dem Anschlussnehmer nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 8. Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (verhaltensbedingte Umstände)**
- 8.1. Die SWT ist ferner berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die Gasanlage vom Netz zu trennen, wenn der Anschlussnehmer oder der Anschlussnutzer diesen Bedingungen einschließlich der zugrunde liegenden Verträge oder einer sonstigen gegenüber der SWT bestehenden Verpflichtung zuwiderhandelt und die Unterbrechung und ggf. Trennung erforderlich ist,
- um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Netznutzer oder störende Auswirkungen auf Einrichtungen der SWT oder Anlagen Dritter ausgeschlossen sind oder
 - um die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 8.2. Die SWT ist weiter berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die Gasanlage vom Netz zu trennen, wenn
- der Netzzugang oder der Netzanschluss nicht vertraglich geregelt ist oder
 - die Zuordnung sämtlicher Entnahmen des Anschlussnutzers zu einem Bilanzkreis nicht gesichert ist.
- 8.3. Bei sonstigen Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers oder des Anschlussnutzers gegen eine gegenüber der SWT bestehenden wesentlichen Vertragspflicht, insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungspflicht trotz Mahnung, ist die SWT berechtigt, zwei Wochen nach Androhung den Netzanschluss und die Anschlussnutzung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die Gasanlage vom Netz zu trennen.
- 8.4. Ein Vorgehen der SWT nach Absätzen 2 und 3 der Ziffer 8 dieses Vertrages ist ausgeschlossen, wenn der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer darlegt, dass die Folgen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen nachkommen wird.
- 8.5. Darüber hinaus wird die SWT entgeltlich die Anschlussnutzung unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die Gasanlage vom Netz trennen, wenn der Lieferant des Anschlussnutzers ein solches Vorgehen von der SWT schriftlich verlangt und diese Rechtsfolge zwischen Lieferant und dem Kunden vertraglich vereinbart ist. Der Lieferant hat der SWT gegenüber glaubhaft zu versichern, dass im Verhältnis zwischen dem Lieferanten und dessen Kunden die vertraglichen Voraussetzungen zur Einstellung der Belieferung erfüllt sind, insbesondere dem Kunden keine Einwände oder Einreden zustehen, die den Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entgegenstehen und die Folgen nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen sowie keine hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde des Lieferanten seinen Verpflichtungen nachkommen wird.

- 8.6. Die SWT hat den Netzanschluss unverzüglich wieder herzustellen und die Anschlussnutzung zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung und ggf. Trennung entfallen sind und der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer oder im Fall des Absatzes 5 der die Sperrung beauftragende Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Dem Ersatzpflichtigen ist der Nachweis gestattet, Kosten für Unterbrechung und Wiederaufnahme des Netzzugangs seien dem Netzbetreiber nicht oder in wesentlich geringerer Höhe als die Pauschale entstanden.
- 9. Geduldete Notgasentnahme durch den Anschlussnutzer**
- 9.1. Sofern der Anschlussnutzer über das Netz der SWT Erdgas entnimmt, ohne dass dieser Bezug einem bestimmten Liefervertrag oder einem Bilanzkreis zugeordnet werden kann, ist die SWT berechtigt, die Unterbrechung der Anschlussnutzung vorzunehmen und, soweit dazu erforderlich, die Gasanlage vom Netz trennen. Nimmt die SWT zunächst keine Unterbrechung vor, obwohl sie hierzu nach Satz 1 berechtigt wäre, und duldet sie die weitere Entnahme von Erdgas, ist der Anschlussnutzer gleichwohl verpflichtet, sich umgehend um einen Lieferanten bzw. eine Bilanzkreiszuordnung zu bemühen. Eine geduldete Entnahme von Erdgas gilt als entgeltliche Notgasentnahme durch den Anschlussnutzer ohne Anerkennung einer Rechtspflicht der SWT. Die SWT weist den Anschlussnutzer auf die Notgasentnahme unverzüglich hin, nachdem sie hiervon Kenntnis erlangt hat. Die Notgasentnahme kann jederzeit ohne Angabe von Gründen unterbunden werden.
- 9.2. Das Entgelt für die Notgasentnahme bestimmt sich nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Marktsituation für die Energiebeschaffung und – sofern der Netzzugang dem Anschlussnutzer nicht ohnehin gesondert in Rechnung gestellt wird – der aktuellen Entgelte der SWT sowie der gegebenenfalls anfallenden Steuern (insbesondere Umsatz- und Stromsteuer). Etwaige Zahlungen des Anschlussnutzers an den Lieferanten haben gegenüber der SWT keine befreiende Wirkung.
- 10. Messstellenbetrieb und Messung**
- 10.1. Für den Ein- und Ausbau, den Betrieb und die Wartung sowie die Festlegung von Art, Zahl und Größe der Mess- und Steuereinrichtungen (Messstellenbetrieb) nach Maßgabe des § 21 b Abs. 3 S. 2 EnWG ist unter Berücksichtigung der von der SWT aufgestellten technischen Mindestanforderungen der Messstellenbetreiber zuständig. Dieser führt auch die Messung (Ab- und Auslesung sowie Weitergabe der Daten an die Berechtigten) des gelieferten Erdgases durch.
- 10.2. Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21b Abs. 2 EnWG getroffen wurde, eine solche Vereinbarung endet, oder der Messstellenbetreiber und der Messdienstleister ausfällt, ohne dass zum Zeitpunkt der Beendigung oder des Ausfalls ein anderer Dritter den Messstellenbetrieb und die Messung übernimmt, ist die SWT der Messstellenbetreiber und der Messdienstleister. In diesem Fall wird die SWT die Kosten für den Messstellenbetrieb und die Messung getrennt errechnen und dem Netznutzer aufgliedert ausweisen. Die Abrechnung erfolgt zusammen mit der Netznutzungsabrechnung nach Maßgabe des Netznutzungsvertrags. Die Kosten der Messung beinhalten die Erfassung, Weiterleitung und Verarbeitung von für die Abrechnung des Netzzugangs relevanten Daten. Im Falle der Notgasentnahme erhält der Anschlussnutzer das Zähler- und Messentgelt separat neben dem Netzentgelt in Rechnung gestellt.
- 10.3. Soweit und solange der Messstellenbetrieb und die Messung durch einen Dritten vorgenommen werden (§ 21b Abs. 2 EnWG), bleibt die SWT zum Messstellenbetrieb eigener Messeinrichtungen oder zu einer eigenen (Kontroll-)Messung berechtigt, es sei denn, dass dies dem Dritten oder dem Anschlussnutzer unzumutbar ist. Im Falle des Satzes 1 sind die Messwerte des Dritten abrechnungsrelevant; der Messstellenbetrieb sowie die durch die SWT vorgenommene Messung erfolgen dann auf Kosten der SWT.
- 10.4. Die SWT bestimmt den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. Die SWT hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers im Eigentum der SWT stehende Messeinrichtungen auf Kosten des Anschlussnehmers zu verlegen sowie der Verlegung fremder Messeinrichtungen zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- 10.5. Für Mess- und Steuereinrichtungen hat der Anschlussnehmer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der technischen Anschlussbedingungen der SWT vorzusehen. Diese müssen leicht zugänglich sein, wofür Anschlussnehmer und Anschlussnutzer jederzeit Sorge tragen.
- 10.6. Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haben den Verlust, die Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen der SWT und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 10.7. Der Anschlussnutzer ist berechtigt, die Nachprüfung der Messeinrichtungen bei einer Eichbehörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes zu beantragen. Der Anschlussnutzer hat die SWT und den Messstellenbetreiber vor Antragstellung zu benachrichtigen. Das Ergebnis der Befundprüfung ist der SWT und dem Messstellenbetreiber mitzuteilen. Die Kosten der Befundprüfung fallen dem Messstellenbetreiber zur Last, falls die Nachprüfung ergibt, dass die Messeinrichtung nicht verwendet werden darf, sonst dem, der die Prüfung beantragt hat.
- 10.8. Ist die SWT der Messstellenbetreiber, gelten zusätzlich nachfolgende Regelungen:
- a) Sämtliche im Anschlussnutzungsvertrag aufgeführte Mess- und Steuereinrichtungen stellt die SWT; sie verbleiben in deren Eigentum. SWT stellt zur Feststellung der vom Anschlussnutzer abgenommenen Arbeit und Leistung bei einem Jahresverbrauch über 1,5 GWh oder einer maximalen stündlichen Leistung über 500 kW oder auf Wunsch des Anschlussnutzers auch bei geringerem Verbrauch nach § 11 Satz 1 Nr. 2 MessZV Messeinrichtungen mit stündlicher registrierender Leistungsmessung bereit. Im Übrigen gilt § 29 Abs. 1 GasNZV. Die Messeinrichtungen müssen eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.
- b) Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haften für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen der SWT, soweit sie hieran ein Verschulden trifft.
- 10.9. Führt die SWT auch die Messung durch, gelten zusätzlich nachfolgende Regelungen:
- a) Messeinrichtungen mit Registrierung der Leistungsmittelwerte werden – sofern nicht fernausgelesen – täglich abgelesen. Messeinrichtungen ohne registrierende Lastgangmessung werden jährlich abgelesen. Die Ablesetermine werden von der SWT festgelegt. § 38 b GasNZV bleibt unberührt. Fordert der Anschlussnutzer weitere Ablesungen, so sind diese der SWT gesondert zu vergüten.
- b) Auf Verlangen der SWT werden die für die Abrechnung relevanten Messwerte mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festgestellt. Der Anschlussnutzer trägt grundsätzlich dafür Sorge, dass der SWT in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung ein extern anwählbarer analoger Telefonanschluss sowie eine Netzsteckdose zur Verfügung stehen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnutzer. Der Datenübermittlungsweg muss nicht eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei Veränderung im Stand der Technik der Zähler- und Übertragungstechnik kann die SWT einen Wechsel der Zähler- und Übertragungstechnik auf digitale Ausführungen des Telekommunikationsanschlusses verlangen. Die Ausführung der Maßnahme wird von der SWT mit dem Anschlussnutzer abgestimmt.
- c) Kommt der Anschlussnutzer seiner Verpflichtung aus vorstehendem Absatz nicht oder nicht fristgerecht nach, so liest die SWT die Zähler manuell oder mittels mobiler Datenerfassung ab. Der Anschlussnutzer trägt die hieraus entstehenden Kosten.
- d) Vom Anschlussnutzer gewünschte Datenübermittlungen, wie z. B. die von der SWT ermittelten Zählwerte oder Lastgänge, werden von der SWT im Rahmen des technisch Möglichen erbracht. Die SWT kann hierfür ein Entgelt verlangen.
- 11. Grundstücksbenutzung**
- 11.1. Anschlussnehmer haben für Zwecke der Versorgung durch die SWT das Anbringen und Verlegen von Leitungen nebst Zubehör, insbesondere Verteilungsanlagen, über ihre im gleichen Netzgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft Grundstücke, die an das Verteilernetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Gasversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Gasversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 11.2. Muss zum Netzanschluss des Grundstücks ein Druckregler oder eine besondere Absperrvorrichtung angebracht werden, so kann die SWT verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz – vorbehaltlich Absatz 5 – unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses des Grundstücks zur Verfügung stellt. Die SWT darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.
- 11.3. Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen. Das gleiche gilt gegenüber dem Anschlussnutzer, wenn er von der Maßnahme betroffen ist.
- 11.4. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die SWT zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstücks dienen.
- 11.5. Wird der Netzanschlussvertrag beendet oder die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 11.6. Die vorstehenden Absätze gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und –flächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrsflächen und –wegen bestimmt sind.
- 11.7. Der Anschlussnehmer, der zugleich Grundstückseigentümer ist, wird auf Wunsch der SWT einen Dienstbarkeitsvertrag abschließen, auf dessen Basis er der SWT die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch bewilligt. Sofern der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist, wird er auf Wunsch der SWT die Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages und der Bewilligung zur Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch beibringen. Mit Eintragung dieser Dienstbarkeit im Grundbuch zahlt die SWT dem Grundstückseigentümer eine einmalige Entschädigung nach den allgemeinen Endschädigungssätzen. Die Kosten für die Eintragung trägt die SWT.

12. Zutrittsrecht

Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWT den Zutritt zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere zur Unterbrechung und Trennung des Anschlusses oder zur Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie zur Ausübung des Messstellenbetriebs einschließlich der Messung, erforderlich ist.

13. Haftung für Schäden bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten und in sonstigen Fällen

13.1. Die SWT haftet gegenüber Anschlussnutzern für Schäden, die diesen durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV, BGBl. I 2006, 2485) vom 1. November 2006.

Für schuldhaft durch die SWT verursachte Schäden, die dem Anschlussnehmer beispielsweise durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses entstehen, gilt Absatz 1 entsprechend.

Eine notwendige Unterbrechung wegen eines vom Anschlussnutzer veranlassten Austauschs der Messeinrichtung durch einen Dritten nach § 21 b EnWG hat die SWT nicht zu vertreten.

Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der SWT.

13.2. Anschlussnehmer und Anschlussnutzer sind verpflichtet, bei höherwertigen Verbrauchsgeräten eigene zumutbare Vorsorge gegen deren Beschädigung bei Unterbrechung bzw. Unregelmäßigkeit der Belieferung zu treffen. Weiterhin haben sie die SWT unter Angabe von Gründen in Textform auf die Möglichkeit erheblicher Sach- und Vermögensschäden hinzuweisen und bereits getroffene eigene Vorsorgemaßnahmen anzugeben. Die SWT kann den Anschlussnehmer und Anschlussnutzer auf weitere zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung hinweisen.

13.3. Für Fälle, in denen die Haftungsbeschränkung und der Haftungsausschluss nach Absatz 1 oder 2 i. V. m. § 18 NDAV nicht anwendbar oder nicht einschlägig ist, ist die Haftung der SWT sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber Anschlussnutzern und Anschlussnehmern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die SWT bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

13.4. § 16 Abs. 3 und § 16a EnWG bleiben unberührt.

13.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt. Handelt es sich bei dem Anschlussnehmer um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder um einen Kaufmann im Sinne der § 1 ff. HGB, der den Netzanschluss für sein Handelsgewerbe benötigt, so ist die Haftung der SWT nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden des Anschlussnehmers ausgeschlossen.

13.6. Der Geschädigte hat der SWT einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

14. Missbräuchliche Anschlussnutzung / Vertragsstrafe

Entnimmt der Anschlussnutzer oder der Anschlussnehmer Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen, so ist die SWT berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs auf der Grundlage einer täglichen zehnstündigen Nutzung auf Basis der im „Preisblatt Netzzugang“ zu zahlenden Preise zu berechnen. Ist die Dauer des Gebrauchs nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

15. Vorauszahlungen; Abschlagszahlungen

Die SWT kann für die vertraglich geschuldeten Zahlungen in angemessener Höhe Vorauszahlungen verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die SWT ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

16. Abrechnung; Zahlung; Verzug

16.1. Rechnungen und Abschlagsforderungen der SWT werden zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Konto der SWT. Werden Rechnungen ganz oder teilweise nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt unberührt.

16.2. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsforderungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers ergibt, und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von drei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

Gegen die Ansprüche der SWT kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

17. Datenschutz

Die SWT ist berechtigt, in dem für die Vertragsabwicklung notwendigen Umfang Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben.

Die für die Abrechnung oder sonstige Abwicklung nach dem Anschlussnutzungs- und Netzanschlussvertrag einschließlich dieser AGB nötigen Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des § 9 EnWG verarbeitet.

18. Anpassungen des Vertrages oder dieser Bedingungen

18.1. Die Regelungen des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages einschließlich dieser AGB beruhen auf den derzeitigen technischen, rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, oder zukünftig erlassene vollziehbare Entscheidungen der Regulierungsbehörden unmittelbaren Einfluss auf die zu diesen Bedingungen gehörenden Vertragsverhältnisse haben, ist die SWT berechtigt, diesen Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag einschließlich dieser AGB und sonstiger Anlagen insoweit anzupassen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Änderungskündigung bleibt vorbehalten.

18.2. Anpassungen nach Abs. 1 wird die SWT dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer spätestens zwei Monate vor deren Inkrafttreten in Textform unter ausdrücklichem Hinweis auf die Anpassungen mitteilen. Ist der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, der Anpassung bis zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens schriftlich zu widersprechen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, wird die Anpassung wirksam. Auf diese Folgen wird der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Widerspricht der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer der angekündigten Anpassung, werden sich die Parteien unverzüglich über eine einvernehmliche Lösung verständigen.

19. Rechtsnachfolge

19.1. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn die andere Vertragspartei zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Vertragspartei nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird sie in der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten gesondert hingewiesen.

19.2. Der Zustimmung des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung der SWT nach § 7 EnWG handelt.

20. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – Torgau.

21. Schlussbestimmungen

21.1. Für diese Geschäftsbedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist Deutsch. Anschlussnehmer/-nutzer, deren Firmensitz sich nicht innerhalb Deutschlands befindet, sind verpflichtet, der SWT einen inländischen Ansprechpartner zur Klärung aller Fragen mit ausreichender Bevollmächtigung zu benennen.

21.2. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn die SWT derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden über Ziff. 18 hinaus, sind nur dann wirksam, wenn sich die SWT mit diesen ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt.

Sollten einzelne Bestimmungen des Anschlussnutzungs- und Netzanschlussvertrages einschließlich dieser AGB sowie der weiteren Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.